

## Öffentliche Niederschrift Konstituierende Sitzung des Stadtrates Neuerburg

<b>Sitzung am</b>	<b>17.06.2019</b>
<b>Sitzungsort</b>	<b>Neuerburg</b>
<b>Sitzungsraum</b>	<b>Stadthalle</b>
<b>Sitzungsbeginn</b>	<b>20:00 Uhr</b>
<b>Sitzungsende</b>	<b>21:10 Uhr</b>

Das Ergebnis der Beratungen ergibt sich aus der folgenden Niederschrift.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben

Vorsitzender

:



---

Schriftführer

:



---

## Teilnehmerverzeichnis

### Stadtrat Neuerburg - Stimmberechtigt

Nr.	Name	Vorname	Funktion	Anwesenheit
1	Ahlert	Wilhelm		anwesend
2	Fallis	Lothar	Stadtbürgermeister der Stadt Neuerburg	anwesend
3	Flammann	Herbert		anwesend
4	Germann	Josef		anwesend
5	Irsch	Horst		anwesend
6	Lenz	Ingo		anwesend
7	Lux	Thomas		anwesend
8	Mayer	Wolfgang		anwesend
9	Pick	Annemarie		anwesend
10	Rechin	Klaus		anwesend
11	Roos	Johann		anwesend
12	Roppes	Rolf		anwesend
13	Scheidung	Günter		anwesend
14	Schmatz	Joachim		anwesend
15	Schmitz	Manuela		anwesend
16	Strehlen	Karl-Heinz		anwesend
17	Theis	Hildegard		anwesend
18	Fink	Patrick		anwesend ab TOP 4
19	Kruft	Herbert		anwesend ab TOP 4

### Weitere anwesende Teilnehmer

Nr.	Funktion	Name	Vorname
1	Bürgermeister	Petry	Moritz
2	Büroleiter	Stadler	Jürgen
3	Schriftführer	Lichter	Nicolai
4		Ewertz	Ramona

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass form- und fristgerecht zu dieser Sitzung eingeladen worden sei und dass der Stadtrat Neuerburg beschlussfähig sei.

Hiergegen wurden keine Einwände erhoben.  
Zum Schriftführer bestellte der Vorsitzende Herrn Nicolai Lichter.

Die Tagesordnung wurde wie folgt festgestellt:

## **Tagesordnung**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1        Verpflichtung der Ratsmitglieder
- 2        Ernennung des Stadtbürgermeisters
- 3        Wahl der/des ehrenamtlichen Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
- 4        1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neuerburg vom 23.02.2015
- 5        Anfragen und Mitteilungen

### **Öffentliche Sitzung**

#### **TOP 1**

#### **Verpflichtung der Ratsmitglieder**

##### Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

---

Der Vorsitzende verpflichtet die Mitglieder des Stadtrates nach § 30 Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO) vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Gemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Hierbei verweist er auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung, insbesondere auf die § 20 = Schweigepflicht, § 21 = Treuepflicht, § 22 = Ausschließungsgründe, § 30 (1) = Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder.

## TOP 2

### **Ernennung des Stadtbürgermeisters**

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

---

Herr Lothar Fallis wurde bei der am 26.05.2019 stattgefundenen Urwahl zum Stadtbürgermeister gewählt.

Die Ernennung des Stadtbürgermeisters erfolgt durch den geschäftsführenden Ersten Beigeordneten Wilhelm Ahlert.

Da es sich um eine Wiederwahl handelt entfallen Vereidigung und Amtseinführung.

Nach den Bestimmungen des § 54 GemO ist der Stadtbürgermeister nach den Vorschriften des Beamtenrechts zum Beamten zu ernennen. Dies erfolgt in öffentlicher Sitzung durch Aushändigung der Ernennungsurkunde.

#### **Ernennung**

Der geschäftsführende Erste Beigeordnete verliest den Inhalt der Ernennungsurkunde und händigt diese anschließend an Herrn Lothar Fallis aus

## TOP 3

### **Wahl der/des ehrenamtlichen Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt**

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

---

Der/Die Vorsitzende wies zunächst darauf hin, dass der Ortsbeigeordnete gemäß § 40 Absatz 5 Gemeindeordnung (GemO) durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt werde. § 22 GemO über den Ausschluss bei Sonderinteresse finde keine Anwendung (§ 22 Abs. 2 GemO). Es könnten nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden seien. Gewählt sei, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalte. Wenn beim ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalte, sei die Wahl zu wiederholen. Erhalte auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so finde zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreichten, eine Stichwahl statt. Falls mehr als zwei Personen im zweiten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erhielten, entscheide das Los, wer in die Stichwahl komme. Ergebe sich in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheide ebenfalls das Los. Das Los sei vom Vorsitzenden zu ziehen.

Soweit nur ein Bewerber vorgeschlagen werde, könne mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden; ergäben sich hierbei ebenso viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen, so sei die Wahl zu wiederholen. Erhalte der Wahlvorschlag auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, sei er endgültig abgelehnt.

Erhält auch bei der erneuten Wahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, kann der Rat beschließen, ob die Wahl vertagt werde.

Der/die Vorsitzende machte ferner darauf aufmerksam, dass unbeschriebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen gelten. Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft erkennbar sei, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthielten, seien ungültig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählten bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

Wählbar zum Ortsbeigeordneten sei nur jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des GG oder Staatsangehöriger eines anderen EU-Staates mit Wohnsitz in der Bundesrepublik, der am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet habe, nicht von der Wählbarkeit i. S. des § 4 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) ausgeschlossen sei und die Gewähr dafür biete, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintrete.

Ehrenamtlicher Ortsbeigeordneter dürfe nicht sein, wer

1. nicht Bürger der Gemeinde sei,
2. gegen Entgelt im Dienst der Gemeinde, der zuständigen Verbandsgemeinde oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, bei dem die Gemeinde Mitglied sei,
3. gegen Entgelt im Dienst einer Gesellschaft steht, an der die Gemeinde mit mindestens 50 v. H. beteiligt sei,
4. mit Aufgaben der Staatsaufsicht über die Gemeinde oder der überörtlichen Prüfung der Gemeinde unmittelbar beauftragt sei.

### **Wahl des Ersten Beigeordneten**

Für die Wahl des Ersten Ortsbeigeordneten wurde nunmehr gemäß § 40 Abs. 2 GemO benannt:

Vorname, Nachname (soweit erforderlich eine eindeutige Bezeichnung wählen)
--

Ahlert, Wilhelm
-----------------

### **Erster Wahlgang**

Den Ratsmitgliedern wurde je ein für die Abstimmung bereitgehaltener weißer Stimmzettel ausgehändigt.

Zur Stimmabgabe wurde die Zeit von 20:15 Uhr

Bis 20:25 Uhr

bestimmt. Die/der Vorsitzende forderte die Ratsmitglieder zur Abgabe der Stimmzettel in dieser Zeit auf.

Zur Ausfüllung der Stimmzettel stand eine Wahlzelle im Sitzungsraum bereit. Die/Der Schriftführer/in vermerkte in einer für diese Wahl erstellten Liste der Ratsmitglieder die erfolgte Stimmabgabe. Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit erklärte die/der Vorsitzende die Abstimmung als beendet.

Er stellte danach die Anzahl der Ratsmitglieder fest;

die bei der Abstimmung anwesend waren: 16

Und

die sich an der Abstimmung beteiligt haben: 16

Die abgegebenen Stimmzettel wurden der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Ihre Zahl stimmte mit der Zahl der Personen überein, die abgestimmt haben.

Die/der Vorsitzende faltete die Stimmzettel auf und las den Inhalt jedes Abstimmungszettels laut vor. Die/Der Schriftführer vermerkte auf die Einzelnen für die Wahl benannten entfallenen Stimmen.

Die nachgenannten, zugleich nummerierten Stimmzettel wurden aus den angegebenen Gründen durch Beschluss des Gemeinderates für ungültig erklärt:

Nr. 1 \_\_\_\_\_  
 Nr. 2 \_\_\_\_\_  
 Nr. 3 \_\_\_\_\_

### Ergebnis der Abstimmung:

Zahl der abgegebenen Stimmzettel	<u>16</u>
Zahl der für ungültig erklärten Stimmzettel	<u>0</u>
Zahl der Stimmenthaltungen	<u>0</u>
Demnach gültige Stimmzettel	<u>16</u>

Von den gültigen Stimmzetteln entfielen auf:

Vorname, Nachname	Stimmenzahl
Wilhelm, Ahlert	16

### Wahlergebnis:

Die/der Vorsitzende stellte das Wahlergebnis fest und gab in der Sitzung bekannt, dass

Wilhelm Ahlert  
zum Ortsbeigeordneten gewählt worden sei.

Die Wahlunterlagen wurden in einem Briefumschlag verschlossen und der Niederschrift beigelegt.

### Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung (gem. § 54 GemO)

Des/der	Wilhelm	Ahlert
	(Vorname)	(Name)

als Ortsbeigeordneter der Ortsgemeinde

Neuerburg

Nach den Bestimmungen des § 54 GemO ist der Ortsbeigeordnete nach den Vorschriften des Landesbeamten-gesetz zum Beamten zu ernennen. Er/Sie wird in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und in sein Amt eingeführt.

Stadtbürgermeister Lothar Fallis verlas den Inhalt der Ernennungsurkunde und händigte diese anschließend dem Gewählten aus.

Ortsbeigeordnete/r



Unterschrift

Vorsitzende/r



Unterschrift

### Wahl des („2“) Beigeordneten

Für die Wahl zum („2“) Ortsbeigeordneten wurde nunmehr gemäß § 40 Abs. 2 GemO benannt:

Vorname, Nachname (soweit erforderlich eine eindeutige Bezeichnung wählen)
--

Klaus, Rechin
---------------

### **Erster Wahlgang**

Den Ratsmitgliedern wurde je ein für die Abstimmung bereitgehaltener weißer Stimmzettel ausgehändigt.

Zur Stimmabgabe wurde die Zeit von 20:25 Uhr

Bis 20:35 Uhr

bestimmt. Die/der Vorsitzende forderte die Ratsmitglieder zur Abgabe der Stimmzettel in dieser Zeit auf.

Zur Ausfüllung der Stimmzettel stand eine Wahlzelle im Sitzungsraum bereit. Die/Der Schriftführer/in vermerkte in einer für diese Wahl erstellten Liste der Ratsmitglieder die erfolgte Stimmabgabe. Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit erklärte die/der Vorsitzende die Abstimmung als beendet.

Er stellte danach die Anzahl der Ratsmitglieder fest;

die bei der Abstimmung anwesend waren: 16

Und

die sich an der Abstimmung beteiligt haben: 16

Die abgegebenen Stimmzettel wurden der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Ihre Zahl stimmte mit der Zahl der Personen überein, die abgestimmt haben.

Die/der Vorsitzende faltete die Stimmzettel auf und las den Inhalt jedes Abstimmungszettels laut vor. Die/Der Schriftführer vermerkte auf die Einzelnen für die Wahl benannten entfallenen Stimmen.

Die nachgenannten, zugleich nummerierten Stimmzettel wurden aus den angegebenen Gründen durch Beschluss des Gemeinderates für ungültig erklärt:

Nr. 1 \_\_\_\_\_  
 Nr. 2 \_\_\_\_\_  
 Nr. 3 \_\_\_\_\_

### Ergebnis der Abstimmung:

Zahl der abgegebenen Stimmzettel	<u>16</u>
Zahl der für ungültig erklärten Stimmzettel	<u>0</u>
Zahl der Stimmenthaltungen	<u>0</u>
Demnach gültige Stimmzettel	<u>16</u>

Von den gültigen Stimmzetteln entfielen auf:

Vorname, Nachname	Stimmenzahl
Klaus, Rechin	10

### Wahlergebnis:

Die/der Vorsitzende stellte das Wahlergebnis fest und gab in der Sitzung bekannt, dass

Klaus, Rechin  
 zum Ortsbeigeordneten gewählt worden sei.

Die Wahlunterlagen wurden in einem Briefumschlag verschlossen und der Niederschrift beigelegt.

### Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung (gem. § 54 GemO)

Des/der	Klaus	Rechin
	(Vorname)	(Name)

als Ortsbeigeordneter der Ortsgemeinde

Neuerburg

Nach den Bestimmungen des § 54 GemO ist der Ortsbeigeordnete nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetz zum Beamten zu ernennen. Er/Sie wird in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und in sein Amt eingeführt.



Die Ernennung, die Vereidigung und die Einführung des Ortsbeigeordneten erfolgen durch den Ortsbürgermeister. Ist ein solcher nicht vorhanden oder noch nicht ernannt, so erfolgen die Ernennung, die Vereidigung und die Einführung durch den allg. Vertreter oder durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Ratsmitglied. Die Ernennung, Vereidigung und Einführung des Ortsbeigeordneten wurde vorgenommen von:

Herr Lothar Fallis

Sie / Er gab bekannt, dass bei der nach § 53 a Gemeindeordnung stattgefundenen Wahl,

Herr Klaus Rechin

zur/zum ehrenamtliche/n Ortsbeigeordnete/n der Ortsgemeinde gewählt wurde.

Nach den Bestimmungen des § 54 GemO werde er/sie jetzt die vorgeschriebene Ernennung, Vereidigung und Einführung des/der Ortsbeigeordnete/n vornehmen.

### **Ernennung**

Herr Fallis verlas den Inhalt der Ernennungsurkunde und händigte diese anschließend dem Gewählten aus.

Hierauf wurde der/dem Ortsbeigeordnete/n die nach § 51 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz (LBG) vorgeschriebene Eidesformel vorgelesen und darauf verwiesen, dass der Dienst-Eid auch in der nach § 51 Abs. 2 und Abs. 3 LBG möglichen Form geleistet werden kann.

Der/dem Ortsbeigeordnete/n wiederholte unter Erheben der rechten Hand die ihm vorgespochene Eidesformel.

### **Dienst-Eid**

**Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.**

Ortsbeigeordnete/r

Unterschrift

Vorsitzende/r

Unterschrift

### **Amtseinführung**

Im Anschluss an die Vereidigung und dem Hinweis auf die Bestimmungen, insbesondere § 47 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, erklärte der Vorsitzende, dass er den gerade Ernannten gemäß § 54 Abs. 2 Gemeindeordnung in sein Amt als Ortsbeigeordnete/r einführe.

**Wahl des/der („3“) Beigeordneten**

Für die Wahl zum/zur („3“) Ortsbeigeordneten wurde nunmehr gemäß § 40 Abs. 2 GemO benannt:

Vorname, Nachname (soweit erforderlich eine eindeutige Bezeichnung wählen)
Ramona, Ewertz

**Erster Wahlgang**

Den Ratsmitgliedern wurde je ein für die Abstimmung bereitgehaltener weißer Stimmzettel ausgehändigt.

Zur Stimmabgabe wurde die Zeit von 20:35 Uhr

bis 20:45 Uhr

bestimmt. Die/der Vorsitzende forderte die Ratsmitglieder zur Abgabe der Stimmzettel in dieser Zeit auf.

Zur Ausfüllung der Stimmzettel stand eine Wahlzelle im Sitzungsraum bereit. Die/Der Schriftführer/in vermerkte in einer für diese Wahl erstellten Liste der Ratsmitglieder die erfolgte Stimmabgabe. Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit erklärte die/der Vorsitzende die Abstimmung als beendet.

Er stellte danach die Anzahl der Ratsmitglieder fest,;

die bei der Abstimmung anwesend waren: 16

und

die sich an der Abstimmung beteiligt haben: 16

Die abgegebenen Stimmzettel wurden der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Ihre Zahl stimmte mit der Zahl der Personen überein, die abgestimmt haben.

Die/der Vorsitzende faltete die Stimmzettel auf und las den Inhalt jedes Abstimmungszettels laut vor. Die/Der Schriftführer vermerkte auf die Einzelnen für die Wahl benannten entfallenen Stimmen.

Die nachgenannten, zugleich nummerierten Stimmzettel wurden aus den angegebenen Gründen durch Beschluss des Gemeinderates für ungültig erklärt:

Nr. 1 \_\_\_\_\_  
 Nr. 2 \_\_\_\_\_  
 Nr. 3 \_\_\_\_\_

**Ergebnis der Abstimmung:**

Zahl der abgegebenen Stimmzettel 16

Zahl der für ungültig erklärten Stimmzettel 0

Zahl der Stimmenthaltungen 0

Demnach gültige Stimmzettel 16

Von den gültigen Stimmzetteln entfielen auf:

Vorname, Nachname	Stimmenzahl
Ramona, Ewertz	16

### Wahlergebnis:

Die/der Vorsitzende stellte das Wahlergebnis fest und gab in der Sitzung bekannt, dass

Frau Ramona Ewertz  
Zur Ortsbeigeordneten gewählt worden sei.

Die Wahlunterlagen wurden in einem Briefumschlag verschlossen und der Niederschrift beigelegt.

### Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung (gem. § 54 GemO)

Des/der	Ramona	Ewertz
	(Vorname)	(Name)

als Ortsbeigeordnete der Ortsgemeinde

Neuerburg

Nach den Bestimmungen des § 54 GemO ist der Ortsbeigeordnete nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetz zum Beamten zu ernennen. Er/Sie wird in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und in sein Amt eingeführt.

Die Ernennung, die Vereidigung und die Einführung des Ortsbeigeordneten erfolgen durch den Ortsbürgermeister. Ist ein solcher nicht vorhanden oder noch nicht ernannt, so erfolgen die Ernennung, die Vereidigung und die Einführung durch den allg. Vertreter oder durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Ratsmitglied. Die Ernennung, Vereidigung und Einführung des Ortsbeigeordneten wurde vorgenommen von:

Lothar Fallis

Er gab bekannt, dass bei der nach § 53 a Gemeindeordnung stattgefundenen Wahl,

Frau Ramona Ewertz

zur/zum ehrenamtliche/n Ortsbeigeordnete/n der Ortsgemeinde gewählt wurde.

Nach den Bestimmungen des § 54 GemO werde er/sie jetzt die vorgeschriebene Ernennung, Vereidigung und Einführung des/der Ortsbeigeordnete/n vornehmen.

## **Ernennung**

Er / Sie verlas den Inhalt der Ernennungsurkunde und händigte diese anschließend dem Gewählten aus.

Hierauf wurde der/dem Ortsbeigeordnete/n die nach § 51 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz (LBG) vorgeschriebene Eidesformel vorgelesen und darauf verwiesen, dass der Dienst-Eid auch in der nach § 51 Abs. 2 und Abs. 3 LBG möglichen Form geleistet werden kann.

Der/dem Ortsbeigeordnete/n wiederholte unter Erheben der rechten Hand die ihm vorgespochene Eidesformel.

## **Dienst-Eid**

**Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.**

Ortsbeigeordnete/r



Unterschrift

Vorsitzende/r



Unterschrift

## **Amtseinführung**

Im Anschluss an die Vereidigung und dem Hinweis auf die Bestimmungen, insbesondere § 47 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, erklärte der Vorsitzende, dass er den gerade Ernannten gemäß § 54 Abs. 2 Gemeindeordnung in sein Amt als Ortsbeigeordnete/r einführe.

Nach der Wahl der weiteren Beigeordneten legten die Ratsmitglieder Wilhelm Ahlert und Klaus Rechin ihr Ratsmandat nieder. Die schriftlichen Niederlegungen sind als Anlage der Niederschrift beigefügt.

Als Nachrücker wurden Herr Patrick Fink (SPD) und Herr Herbert Kruft (CDU) bestimmt. Diese nahmen beide die Wahl an und wurden durch Stadtbürgermeister Lothar Fallis als Stadtratsmitglieder verpflichtet.

## TOP 4

### 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neuerburg vom 23.02.2015

#### Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

---

Gemäß § 34 a GemO kann der Stadtrat in der Hauptsatzung bestimmen, dass ein Ältestenrat gebildet wird, der den Stadtbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Stadtrates berät.

Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang des Ältestenrats bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

Da ein Ältestenrat gebildet werden soll, eine entsprechende Regelung gemäß § 34 a GemO in die Hauptsatzung bisher nicht aufgenommen wurde, soll dies nunmehr mit der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erfolgen.

#### Finanzielle Auswirkungen

---

./.

#### Beschluss

---

Die als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23.02.2015 wird beschlossen.

#### **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

## TOP 5

### Anfragen und Mitteilungen

- Stadtbürgermeister Lothar Fallis bedankte sich ausdrücklich bei allen ausscheidenden Rats- und Ausschussmitgliedern für die gute Zusammenarbeit in der letzten Legislaturperiode
- Herr Bürgermeister Moritz Petry überreichte Ehrenurkunden des Gemeinde- und Städtebundes.